

## Leitlinien für die Beantragung von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds

Natürliche und juristische Personen können für die Behebung der Schäden aufgrund des Hochwassers eine Beihilfe beantragen. Grundsätzlich soll diese Beihilfe eine existenzielle Not oder Gefährdung durch die Hochwasserschäden mindern oder abwenden und das wirtschaftliche Fortkommen der Geschädigten ermöglichen.

Dabei sind drei verschiedene Abwicklungsschienen zu beachten und es ist wie folgt vorzugehen:

### **Hochwasserschäden an Gebäuden und Inventar von Privatpersonen** **Wohnhäuser, Wohnungen, landwirtschaftliche Hofstellen**

1. Als erster Schritt ist der Schaden am Gebäude bei der zuständigen Gemeinde zu melden.  
Bitte diese Meldung unbedingt und möglichst rasch durchführen, damit die weitere Ablaufplanung auf verlässlichen Daten aufbauen kann.
2. Die Gemeinde meldet diese Anzahl der geschädigten Objekte an die Geschäftsstelle für private Elementarschäden beim Land Tirol.
3. Gemeinsam mit den Gemeinden wird von der Landesregierung der Einsatz der Gutachter für die Schadenserhebung festgelegt. **Alle beschädigten Gebäude werden von den Sachverständigen des Landes vor Ort besichtigt und die Schäden bewertet.** Im Rahmen dieses Termins werden von den Gutachtern die Formulare für die Antragstellung ausgehändigt und die weitere Vorgangsweise für die Betroffenen erklärt.
4. Die Beihilfenanträge sollen mit allen notwendigen Unterlagen über die Gemeinde eingereicht werden, die diese an die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung auf Vollständigkeit übermittelt.
5. Nach Antragstellung und Schadensbegutachtung wird der Beihilfenantrag von der Landeskommission für private Elementarschäden bearbeitet und entschieden. Als Ergebnis erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Betroffenen über die anerkannte Schadenssumme und die Höhe der Beihilfe in Prozent des Schadens.
6. Nach Erhalt dieser schriftlichen Information kann durch die Vorlage der Wiederherstellungsnachweise (Rechnungen und Zahlungsbelege für die Wiederherstellungskosten und Eigenleistungsaufstellungen) die Beihilfe ausgelöst werden; d.h. die Beihilfen werden jeweils zu den Kostennachweisen nach der Wiederherstellung oder Sanierung ausgezahlt.

#### **Was ist zu beachten?**

- a. Melden sie ihren Schaden möglichst rasch bei der Gemeinde.
- b. Fertigen sie vom Schaden aussagekräftige Fotos an und erstellen eine kurze Beschreibung des Schadens.
- c. Dann können sie sofort mit den Aufräumarbeiten und – soweit schon möglich- Sanierungsarbeiten beginnen. Die Sachverständigen für die Schadensermittlung werden

gemeinsam mit der Gemeinde eingeteilt und besichtigen ihr beschädigtes Gebäude ohne zusätzliche Anmeldung bei der Landesregierung.

- d. Für Schäden an PKW's lassen sie von einer Fachwerkstätte oder einem Gutachter eine Schätzung der Reparaturkosten und eine Bewertung des Zeitwertes vornehmen und legen diese gemeinsam mit einer Kopie des Zulassungsscheines dem Antrag bei.
- e. Die Beihilfe aus dem Katastrophenfonds erfolgt im Nachhinein auf Basis der Rechnungen und Zahlungsbelege. Organisieren sie daher die notwendige Zwischenfinanzierung der Wiederherstellungskosten. Bei größeren Schäden können auch mehrere Teilabrechnungen vorgelegt werden.
- f. Kosten für Ausweichquartiere (wenn das Haus oder die Wohnung während der Trocknungs- und Sanierungsphase nicht bewohnbar ist) können bei der Beihilfengewährung berücksichtigt werden, sofern eine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt wird.
- g. Die Kosten für die Mauertrocknung können bei der Beihilfengewährung berücksichtigt werden. Lassen sie sich daher vom Trocknungsunternehmen eine entsprechende Berechnung des Stromeinsatzes für die Trocknung erstellen, die gemeinsam mit der Trocknermiete vorgelegt werden kann.
- h. Güter des gehobenen Lebensstandards können bei der Schadenserhebung nicht gesondert berücksichtigt werden, da die Beihilfe auf die Abwendung existenzieller Notlagen ausgerichtet ist.
- i. Versicherungsleistungen mindern nicht die Schadenssumme sondern wirken nur begrenzend bei der Auszahlung. Beihilfen werden in diesen Fällen nur soweit ausbezahlt, als die Summe aus Versicherungszahlung plus Katastrophenfondszahlung die Höhe der Schadenssumme nicht überschreitet.
- j. Gutachten von Versicherungen können bei der Antragstellung vorgelegt werden, damit kann der zeitliche Aufwand der Sachverständigen des Landes reduziert werden.
- k. Die Höhe der Beihilfe wird für jeden einzelnen Fall von der Landeskommision für private Elementarschäden festgelegt. Dabei wird die absolute Höhe des Schadens, die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen (Einkommensnachweise) und allfällige Sondersituationen berücksichtigt. Bei den Hochwasserereignissen 2002 und 2005 wurden für größere Schäden Beihilfen in Höhe von 50 % zuerkannt, bei besonders schwierigen Verhältnissen auch höhere Sätze.

## **I. Antragsfrist bis 6 Monate nach dem Schadensereignis**

### **Hochwasserschäden bei Gewerbebetrieben und Unternehmen**

Für Gewerbebetriebe und Unternehmen (auch Handels- und Gastronomie- und Hotelbetriebe) hat die Wirtschaftskammer Tirol eine intensive Betreuung ihrer Mitglieder vor Ort angeboten. Die Abwicklung und Vorgangsweise ist grundsätzlich mit den Schäden an Privatobjekten vergleichbar. Daher gilt auch hier folgende Vorgangsweise:

1. Als erster Schritt ist der Schaden am Gebäude bei der zuständigen Gemeinde zu melden. Gleichzeitig sollten sie auch Kontakt mit der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer aufnehmen und

dort den Schaden melden.

2. Abweichend von den Schäden an Wohnhäusern stehen der Landesregierung keine Gutachter für gewerbliche Spezialfragen zur Verfügung. Beauftragen sie daher (in Abstimmung mit der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer) einen Sachverständigen mit der Schätzung des Schadens am Betrieb; die Kosten für dieses Schätzugutachten können bei der Schadenssumme berücksichtigt werden.
3. Die Beihilfenanträge sollen mit allen notwendigen Unterlagen über die Gemeinde eingereicht werden, die diese an die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung auf Vollständigkeit übermittelt.
4. Nach Antragstellung und Schadensbegutachtung wird der Beihilfenantrag von der Landeskommision für private Elementarschäden bearbeitet und entschieden. Als Ergebnis erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Betroffenen über die anerkannte Schadenssumme und die Höhe der Beihilfe in Prozent des Schadens.
5. Nach Erhalt dieser schriftlichen Information kann durch die Vorlage der Wiederherstellungsnachweise (Rechnungen und Zahlungsbelege für die Wiederherstellungskosten und Eigenleistungsaufstellungen) die Beihilfe ausgelöst werden; d.h. die Beihilfen werden jeweils zu den Kostennachweisen nach der Wiederherstellung oder Sanierung ausgezahlt.

Was ist zu beachten:

- a. Für die Beihilfe an Gewerbebetriebe und Unternehmen ist die wirtschaftliche Situation entscheidend; daher sind mit dem Antrag die letzten zwei Bilanzen vorzulegen.
- b. Sie müssen einen Sachverständigen für die Schadenerhebung selbst beauftragen. Die Bezirksstelle der Wirtschaftskammer wird ihnen dabei sicher behilflich sein.
- c. Ansonsten sind die Bestimmungen zum Bereich der Privatschäden zu beachten.
- d. Antragsfrist bis 6 Monate nach dem Schadensereignis**
- e.

### **Hochwasserschäden und Erdbeben auf landwirtschaftlichen Flächen**

Für Hochwasserschäden auf landwirtschaftlichen Flächen wenden sie sich bitte direkt an die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer, die mit ihnen alle weiteren Schritte abklärt.

### **Elementarschäden im Forstbereich**

Für Elementarschäden im Forstbereich – einschließlich Schäden an Forstwegen - wenden sie sich bitte direkt an die zuständige Bezirksforstinspektion, die mit ihnen alle weiteren Schritte abklärt.

## **Elementarschäden im Almbereich**

Für Elementarschäden im Almbereich – einschließlich Schäden an Almwegen - wenden sie sich bitte direkt an die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung (Tel. 0512 508 3882), die mit ihnen alle weiteren Schritte abklärt.

**Antragsfrist bis 6 Monate nach dem Schadensereignis**